



---

**A**

**G**

Ei ge age i A ge ich  
Be li Cha l e b ga . .2 2

—

---

## **P. a b**

Die im Jahr 1903 gegründete „American Chamber of Commerce in Germany“ (AmCham Germany) fördert und unterstützt aktiv die Interessen ihrer Mitglieder in den amerikanisch-deutschen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen.

AmCham Germany versteht sich dabei als die Stimme der transatlantischen Wirtschaft in Deutschland. Sie fördert interkulturelles Verständnis, transatlantische Zusammenarbeit und neue Investitionen durch die Grundsätze eines transparenten Dialogs, freien Handels und eines wettbewerbsfähigen und offenen Wirtschaftsklimas.

Aus Gründen der einfacheren und besseren Lesbarkeit wird in der nachfolgenden Satzung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

In diesem Sinne gibt sich der „American Chamber of Commerce in Germany e.V.“ folgende Satzung:

---

## **N a m e n , G e s c h ä f t s j a h r**

- (1) Der Verein führt den Namen „AMERICAN CHAMBER OF COMMERCE IN GERMANY“ (nachstehend „AmCham Germany“ genannt)
- (2) Die AmCham Germany ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, VR 4467 B, eingetragen. Mit Eintragung führt sie den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Sitz der AmCham Germany ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Vereinssprachen der AmCham Germany sind Deutsch und Englisch.



- (1) AmCham Germany fördert die globalen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, die auf dem starken Fundament der amerikanisch-deutschen Partnerschaft stehen. Dabei unterstützt und fördert sie aktiv die Interessen ihrer Mitglieder durch ihr Netzwerk in Wirtschaft, Politik und zu den AmChams weltweit.
- (2) AmCham Germany ermöglicht interkulturelles Verständnis, Zusammenarbeit und neue Investitionen durch die Grundsätze eines transparenten Dialogs, freien Handels und eines wettbewerbsfähigen und offenen Wirtschaftsklimas.
- (3) AmCham Germany ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

---

## **M** a.

- (1) Mitglied der AmCham Germany kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft und sonstige Organisation werden, deren Interesse im Zusammenhang mit der Unterstützung und Förderung des Zweckes der AmCham Germany im Sinne von § 2 der Satzung steht. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in die AmCham Germany ist vom Bewerber, welcher die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 3 Abs.1 der Satzung erfüllt, schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) AmCham Germany kann jede natürliche und juristische Person, die sich auf dem Gebiet der deutsch-amerikanischen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen herausragende Verdienste erworben hat oder die sich besonders um AmCham Germany verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Jeder Preisträger des „AmCham Transatlantic Partnership Award“ ist Ehrenmitglied der AmCham Germany.

Die Ernennung und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder, nachdem vorher die Zustimmung des Betroffenen zu der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft eingeholt worden ist. In der Einladung zu der Verwaltungsratssitzung ist auf den zu fassenden Beschluss hinzuweisen.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechtes. Sie sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Beiträgen befreit.

---

## **4 E t**

- (1) Ehemalige Präsidenten der AmCham Germany können ebenso wie der US-Botschafter in Deutschland zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (2) Die Ernennung und Verleihung der Ehrenpräsidentschaft beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder, nachdem vorher die Zustimmung des Betroffenen zu der Verleihung der Ehrenpräsidentschaft eingeholt worden ist. In der Einladung zu der Verwaltungsratssitzung ist auf den zu fassenden Beschluss hinzuweisen.
- (3) Ehrenpräsidenten haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechtes. Sie sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Beiträgen befreit.



---

## **t P M**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach der Satzung der AmCham Germany und dem Gesetz.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die AmCham Germany bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe der AmCham Germany zu befolgen.

---

## **M a**

- (1) Jedes Mitglied der AmCham Germany hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme hat. Ehrenmitglieder haben keine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedbeitrages oder eines Teiles länger als drei Monate im Verzug befindet.
- (2) Juristische Personen sowie die Personengesellschaften bevollmächtigen eine Person als entsandten Vertreter mit der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur Mitglieder der AmCham Germany, außenstehende Personen können ausdrücklich nicht bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.

- (4)
-



Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und auf schriftlichem Wege. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass alle Vorstandsmitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten („Online-Sitzung“) oder einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („Hybrid-Sitzung“).

Es kann auch gestattet werden, dass einzelne Vorstandsmitglieder ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimme spätestens bei Beschlussfassung in Textform abgeben („Fernabstimmung“). Für Beschlüsse bei denen sie ihre Stimme abgegeben haben, gelten sie als anwesend. Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.

- (6) Außerhalb von Versammlungen können Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden Termin, mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sitzungen.
- (7) Im Innenverhältnis ist der Vorstand an vom Verwaltungsrat gegebene Richtlinien und Weisungen gebunden. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

---

## **Verwaltungsrat (Board of Directors)**

- (1) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt und berät den Vorstand. Er besteht neben den Vorstandsmitgliedern, welche „ex-officio“ Mitglieder des Verwaltungsrates sind, aus mindestens 20 weiteren Mitgliedern. Im Verwaltungsrat darf ein Unternehmen nur durch ein Mitglied vertreten sein
- (2) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch den Exekutive-Vizepräsidenten oder durch den jeweils dienst-ältesten Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
- (3) Der Verwaltungsrat nimmt die in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er ist in seinen ordnungsgemäßen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.





Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Mitglied des Vorstandes bei dem Mitgliedsunternehmen ausscheidet, dem es bei seinem Amtsantritt angehört hat, oder wenn das Unternehmen dem es angehört, nicht mehr Mitglied der AmCham Germany ist. Der Verwaltungsrat kann anstelle der Wahl eines Ersatzmitgliedes auch das bisherige Vorstandsmitglied in seinem Amt bestätigen.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Jahresmitgliederversammlung, in dem die Wahl erfolgt und endet mit Abschluss der zweiten darauffolgenden Jahresmitgliederversammlung. Sie können wiedergewählt werden.

Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats bei dem Mitgliedsunternehmen ausscheidet, dem es bei seinem Amtsantritt angehört hat, oder wenn dieses Unternehmen nicht mehr Mitglied der AmCham Germany ist. Der Verwaltungsrat kann anstelle der Wahl eines Ersatzmitgliedes auch das bisherige Verwaltungsratsmitglied in seinem Amt bestätigen.

- (4) Für während ihrer Amtszeit ausscheidende Mitglieder des Vorstandes oder Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat Ersatzmitglieder wählen. Die Wahl bedarf der Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats und gilt beginnend mit der Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung.



- (8) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder Real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (9) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die Ihre E-Mail-Adresse bei der AmCham Germany registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die letzte vom Mitglied
- 
-

- (3) Sitzungen der Ausschüsse werden bei Bedarf durch deren Vorsitzenden einberufen.
- (4) Für die Jahresmitgliederversammlung soll jeder Ausschuss einen schriftlichen Jahresbericht an die AmCham Germany geben.

Eine Kopie des Protokolls eines Ausschusses ist dem Geschäftsführer zuzuleiten.

---

## **P**

- (1) Bei jeder Mitgliederversammlung sowie bei jeder Sitzung des Vorstandes oder des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse festgehalten werden sollen.
- (2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und steht den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.
- (3) Bei den Mitgliederversammlungen stehen die Protokolle des Verwaltungsrates sowie der schriftliche Jahresbericht der ständigen Ausschüsse gemäß § 16 allen Mitgliedern zur Einsicht offen.

---

## **Ab. t**

Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, beziehen sich Stimmenmehrheiten bei Entscheidungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrates oder des Vorstandes immer auf die jeweils anwesenden oder vertretenen Mitglieder bzw. Gremienmitglieder.

---

## **P. t - B - A C a G - a**

- (1) Der Verwaltungsrat ernennt jedes Jahr einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Verwaltungsrates ist, zum Prüfer der Finanzen der AmCham Germany.
- (2) Der Prüfer hat die Konten und Belege der AmCham Germany zu prüfen und einen schriftlichen Bericht an den Verwaltungsrat zur Vorlage bei der jährlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

